jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 W-BSG Zweck und Anwendungsbereich

W-BSG - Wiener Baumschutzgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1)Zur Erhaltung einer gesunden Umwelt für die Wiener Bevölkerung ist der Baumbestand im Gebiete der Stadt Wien nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geschützt ohne Rücksicht darauf, ob er sich auf öffentlichem oder privatem Grund befindet. Zum geschützten Baumbestand im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Bäume, das sind Laub- und Nadelhölzer mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, einschließlich ihres ober- und unterirdischen pflanzlichen Lebensraumes.
2. (2)Dieses Gesetz findet jedoch keine Anwendung auf
   1. 1.Wälder im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen;
   2. 2.Bäume, die in Baumschulen oder Gärtnereien der Erreichung des Betriebszweckes dienen;
   3. 3.Obstbäume, das sind:
      1. a)Echte Quitte (Cydonia oblonga),
      2. b)Kultur-Birne (Pyrus communis),
      3. c)Kultur-Apfel (Malus domestica),
      4. d)Walnuss (Juglans regia),
      5. e)Haselnuss (Corylus avellana),
      6. f)Marille (Prunus armeniaca),
      7. g)Kultur-Pfirsich (Prunus persica),
      8. h)Nektarine (Prunus persica var. nucipersica),
      9. i)Kultur-Pflaume/Zwetschke (Prunus domestica) einschließlich Haferschlehe/Krieche/Kriecherl/Kriechen-Pflaume (Prunus domestica subsp. insititia var. juliana), Ringlotte/Reneklode (Prunus domestica subsp. insititia var. viridiflava sowie subsp. italica) und Mirabelle/Gelbe Zwetschke (Prunus domestica subsp. oeconomica sowie subsp. syriaca),
      10. j)Süß-Kirsche (Prunus avium subsp. juliana sowie subsp. duracina),
      11. k)Kultur-Weichsel/Sauerkirsche (Prunus cerasus);

      inklusive der kultivierten Unterarten, Variationen und Fruchtsorten der Arten a) bis k), ausgenommen die Vogelkirsche (Prunus avium subsp. avium);
   4. 4.Bäume, die
      1. a)auf Grund von Anordnungen der Wasserrechtsbehörden zur Instandhaltung der Gewässer und des Überschwemmungsgebietes,
      2. b)zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gemäß § 1 Wasserversorgungsgesetz – WVG, LGBl. für Wien Nr. 10/1960, in der jeweils geltenden Fassung, oder
      3. c)im Zuge bewilligter Wasserbauvorhaben

      entfernt werden;
   5. 5.Bäume, deren Entfernen durch die landwirtschaftlichen Produktionszwecke geboten ist;
   6. 6.Bäume, die in Kleingartenanlagen stocken.

In Kraft seit 15.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at